

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz)

Aufgrund der komplexen Regelungsmaterie und der knappen Bearbeitungszeit behalten wir uns vor, zu einem späteren Zeitpunkt eine ergänzende Stellungnahme abzugeben.

Der Bundesverband Paket- und Expresslogistik (BPEX) ist die politische Interessenvertretung der Paketbranche in Deutschland. Die Branche liefert flächendeckend täglich ca. 14 Mio. Sendungen an ca. neun Mio. private, gewerbliche und institutionelle Empfängerinnen und Empfänger. Die rund 4.000 Unternehmen der Branche erzielen jährliche Umsätze in Höhe von derzeit 27,6 Mrd. Euro.

Wegen der knappen Anhörungsfrist beschränkt sich die nachfolgende Stellungnahme auf grundsätzliche Bedenken.

E. Erfüllungsaufwand

Die Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft unter E.2 ist unangemessen, weil die materielle Belastungswirkung der Regelungen unbeachtet bleibt.

Wer im Falle des unveränderten Gesetzesbeschlusses künftig öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes ausführen will, muss den dafür eingesetzten Beschäftigten bestimmte branchenspezifische, tarifliche Arbeitsbedingungen gewähren und sicherstellen, dass dies auch Unterauftragnehmer tun. Damit wird in allen Branchen, in denen bislang keine tarifvertraglichen Arbeits- oder Lohnbedingungen verbreitet sind, eine zusätzliche Kostenbelastung geschaffen. Dies ist auch beabsichtigt, da laut Zielsetzung im Vorblatt des Gesetzentwurfes, den nicht tarifgebundenen Unternehmen ein Wettbewerbsvorteil gegenüber tarifgebundenen Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge entzogen werden soll. Es wird also eine Belastungswirkung angenommen und angestrebt, ihre Wirkung als ansteigender Erfüllungsaufwand aber verschwiegen.

Im Weiteren wird zwar unter F. Weitere Kosten, darauf eingegangen, dass erhöhte Personalkosten auftreten. Die Analyse greift aber zu kurz, denn der Kostenaufwuchs wird nicht nur bei der Annahme eines öffentlichen Auftrags wirksam, sondern dauerhaft für die gesamte Geschäftstätigkeit, da in der betrieblichen Praxis keine Unterscheidung zwischen der Tätigkeit für einen öffentlichen Auftraggeber und anderen Aufträgen gemacht wird. Die Kompensation der gestiegenen Kosten allein über die Einpreisung beim Angebot ist daher ungeeignet, die Kostensteigerungen durch den Gesetzentwurf auszugleichen. Zudem bleibt beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unbeachtet, dass sämtliche Vertragswerke mit Nachunternehmern geprüft, angepasst und kontrolliert werden müssen.

§ 3 Abs. 2 Tariftreueversprechen

Tarifautonomie

Die verbindliche Vorgabe für Auftragnehmer, von beauftragten Nachunternehmern die Gewährung von tariflichen Arbeitsbedingungen zu verlangen und zu kontrollieren, widerspricht nach unserer Auffassung der Tarifautonomie, indem es faktisch die Anwendung von Tarifverträgen bzw. die Anwendung tariflicher Bedingungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 5 des Entwurfes, wenn es keine anwendbaren Tarifverträge gibt, vorschreibt.

Die grundgesetzliche Koalitionsfreiheit beinhaltet nicht nur das Recht, einer Vereinigung zur Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen beizutreten, sondern auch, ihr nicht beizutreten. Der Gesetzentwurf sanktioniert daher die Entscheidung, sich keiner Tarifvereinbarung anzuschließen mit dem Entzug des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen.

Diese Beschränkung des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen führt im Weiteren dazu, dass kleine und mittlere Unternehmen sich weniger erfolgreich an Vergaben beteiligen können und in der Folge die Anzahl möglicher Anbieter zurückgeht. Darüber hinaus sind die Unternehmen nicht nur im Bereich von öffentlichen Aufträgen tätig, sondern auch im Bereich der privatwirtschaftlichen Beauftragung. Da Unternehmen die Beschäftigungskonditionen nicht nach Auftraggebern differenzieren können (dazu s. u. zu § 4) erleiden Unternehmen, die sich an öffentlichen Aufträgen beteiligen wollen, einschließlich deren Nachunternehmern, erhebliche Wettbewerbsnachteile im Bereich der privaten, nicht-öffentlich wirtschaftlichen Tätigkeit.

Anstelle eine Tarifbindungspflicht zu installieren, wäre eine Analyse der Gründe sinnvoll, warum kleine und mittlere Betriebe in vergleichsweise geringerem Umfang tarifgebunden sind als Großunternehmen.

Bürokratie

Darüber hinaus erhöht der Regelungsentwurf die (bürokratischen) Erbringungskosten von Leistungen, indem die Auftragnehmer eines öffentlichen Auftrags verpflichtet werden, ein Monitoring- bzw. mindestens ein Kontrollsystem einzuführen, mit dem sie die Gewährleistung von tariflichen Arbeitsbedingungen bei Nachunternehmern prüfen.

Dieses neue Kontrollsystem ergänzt die schon bestehenden Verpflichtungen nach anderen gesetzlichen Vorgaben (z. B. Paketboten-Schutz-Gesetz, Postrechtsmodernisierungsgesetz) und trägt damit zu einem weiteren Aufwuchs von Bürokratielasten bei.

§ 4 Anspruch auf Gewährung der verbindlichen Arbeitsbedingungen

Die Zweckmäßigkeit des Regelungsvorschlages, nach dem die Gewährung festgesetzter Arbeitsbedingungen nach § 5 des Entwurfes für die Dauer der Ausführung des öffentlichen Auftrags geregelt wird, muss bezweifelt werden.

In der betrieblichen Praxis der Unternehmen der Kurier-, Express- und Paketbranche (KEP) werden die arbeitsvertraglichen Konditionen nicht nach Auftraggebern der vereinbarten Transporte differenziert. Vielmehr werden die unterschiedlichen Aufträge der Versender (z. B. Online-Handel) durch die koordinierende Leistung der KEP-Unternehmen konsolidiert, um die Gesamtheit der Aufträge wirtschaftlich zu erbringen. Eine Differenzierung nach Aufträgen durch öffentliche Auftragsvergabe und Vereinbarung mit privatwirtschaftlichen Versendern ist nicht möglich.

Zusammenfassende Einschätzung

Die Beschaffungskosten der öffentlichen Hand werden nach unserer Auffassung steigen. Die Kosten für beteiligte Wirtschaftsunternehmen werden sich, auch über die öffentliche Auftragsvergabe hinaus, erhöhen, was unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen den Verbleib am Markt für Unternehmen gefährden kann.

Kritisch sehen wir die erkennbare Gefahr einer zunehmenden Marktkonzentration in der Logistikbranche und darüber hinaus in allen anderen Wirtschaftssektoren, die von ausgeprägter Arbeitsteiligkeit gekennzeichnet sind.

Berlin, im Juli 2025